

Name:	ZS Nro	Bd	Vermerk:
Lehmann, Rudolf, GenOStRichter; Chef RechtsAbt. OKW	677	I	<del>Vertraulich</del>
katalogisiert Seite: 1-6			
Sachkatalog:	Personen:		
Wehrm. III - Verh. z. OKW	Lehmann, Rudolf, GenObStabsRichter		
OKW I	Jodl, Alfred. GO		
Führer VI	Keitel, Wilhelm. GFM		
Führer I	Hitler, Adolf I		
katalogisiert Seite: 8-36			
Sachkatalog:	Personen: <del>Vertraulich</del>		
Nachkriegsprozesse BI - 1.	Lehmann, Rudolf, GenOStabsRichter		
Nachkriegsprozesse B II - 1. OKW			
Recht III + Völkerrecht			
Wehrm. III - Befehl			
katalogisiert Seite:			
Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite:			
Sachkatalog:	Personen:		

Institut für Zeitgeschichte / Archiv

Neu-Ulm.

23. 6. 46.

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV

1922/56

Sehr verehrter Herr Rechtsanwalt, (hat often)  
 Herr v. Pöhrschmidt hat gestern vor den hier an-  
 wesenden Generalen ~~gestern~~ folgendes angeführt:  
 Zwischen den Generalstäben der Wehrmachtteile und  
 dem O. R. W. "hätten Meinungsverschiedenheiten be-  
 standen, man mache, dem O. R. W. "zum Vorwurf, dass  
 es sich um die völkerrechtliche Berechtigung wichtiger  
 Befehle, die jetzt den Grundton der Angelegenheit bilden,  
 nicht genügend geklärt habe. Auf einen Zwischen-  
 ruf von mir sagte Herr v. Pöhrschmidt einschnei-  
 dend, der Vorwurf werde den jetzt angeklagten Herren  
 gemacht.

Deshalb darf ich folgendes bemerken:  
 Man muss mit Entsetzen feststellen, dass die  
 Stellung des O. R. W. in den Ängsten der Wehrmacht-  
 teile um so grösser und einflussreicher wird, je  
 mehr die Zeit fortschreitet. Schon vor dem Krieg  
 und ebenso während des Krieges konnten die

2

Wehrmachtteile gar nicht genügend in der Einstellung, dass „das O.K.W.“ im „Feldmarschall“ Keitel, dem Wehrmachtteil „gar nicht zu sagen habe, die Oberbefehlshaber unterstehen allein dem Führer.“ - Das würde häufig in ausgesprochen vorletzender Form dargestellt. Im Hauptteil der Arbeit des O.K.W. bestand gerade darin, die Stellung gegenüber den ausgesprochen zentralen Kräften der Wehrmachtteil - die sich keineswegs nur in deren Oberbefehlshabern verkörpertem - wenigstens einigermaßen zu halten. Es gibt keinen Angehörigen des O.K.W., der diese Meinung nicht bestätigen wird.

Im Gegensatz dazu stehen die Tendenzen, die man jetzt überall beobachten kann. Man gibt sich offenbar Mühe, so darzustellen, ob sei das O.K.W. eine oberste Stelle der militärischen Führung gewesen, der die Wehrmachtteile schweigend und in soldatischer Selbsterkenntnis unbedingten Gehorsam

geleistet hätten.

Deshalb habe ich bisher nichts gesagt, so eben diese  
Entwicklung ist. Die Bemerkung des Herrn v. Proter-  
ouheid kommt mir eben in Gebiet, auf dem ich  
selbst genau Bescheid weiss. Und selbst wenn sie mir  
in ihrer eingeschränkten Form bestehen bleibt sind mir  
also nicht unmittelbar belastet, so ist sie hinreichend  
Dafür kann Herr v. R. mich, sondern mir die Herren,  
die ihm unterrichtet haben.

Sich bemerke, dass beispielsweise der Nacht- und  
Nebel-Übersicht im monatelangen Besprechungen mit  
den Wahrscheinlichkeiten erörtert worden ist. Von den  
Plänen über die Einschränkung der Geschäftstätigkeit im  
Prinzip habe ich die Chef der Rechtsabteilungen  
sofort und eingehend unterrichtet. Beides jedoch  
gerade in der Hoffnung sind mit dem Anzusprechenden  
Frank, den Oberbefehlshabern Gelegenheit zu geben, sich

4.

bim Führer eingeschaltet. Das ist nicht geschehen. Die  
 Wehrmachtteile hatten sämtlich Volkswahlberechtigte, so wie  
 das O. K. W., in mehr als einer Dienststelle, sie besaßen  
 dieselben Kenntnisse und Anschauungen wie wir selbst.  
 Und die Wehrmachtteile haben sich wirklich niemals  
 gescheut, das O. K. W. davon im Kenntnis zu setzen, wenn  
 sie seine Ansichten für falsch hielten.

Sich bitte, mich nicht falsch zu verstehen. Weder  
 der Oberbefehlshaber noch andere hohen militärischen  
 Führern mache ich einen besonderen Vorwurf daraus, dass  
 sie in der Vertretung verantwortlichen Führern dem  
 Führer gegenüber sich eine gewisse Zurückhaltung auf-  
 wies. Ich möchte mir hervorheben, dass aus  
 der so oft betonten unmittelbaren Verantwortung  
 der Oberbefehlshaber gegenüber dem Führer nicht nur  
 Rechte, sondern auch Pflichten herzufließen waren.  
 Diese Pflichten bestanden keinerwegs nur für E. M.  
 Keitel und für Gen. Oberst Godel. So sehr ich

Zoll  
Bitte zurück

Frau J. zu den Alten!

Herrn Professor Dr. Exner

Herrn Rechtsbeamt Dr. Keltz

Nürnberg.

Dr. Lehmann  
Gen. v. Holzapfel

Das ist eine sehr wichtige  
Sache und ich bitte Sie  
mich, Sie zu unterstützen  
sowie, dass Sie die nötige  
Anzahl an Exemplaren  
ausgeben lassen. Ich danke  
Ihnen sehr für Ihre  
Zusammenarbeit.

9/7

Zoll

5

desfür Verständnis hat, dass man sich bemüht, dem Charakter  
der „Gruppe“ klarzustellen, so wenig werde ich wünschen,  
dass das auf meinem Gebiet ausschließlich auf Kosten  
des J. N. Keitel und des Gen. U. Zedel geschieht.

Wenn Versuche dieser Art gemacht, so werde ich das  
dem Schriftsteller nichtigstellen.

Abchrift dieses Briefes gebe ich an die Verteidiger  
der beiden Herren.

In vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Lemmer

Herrn Reichsanwalt Dr. Keltz

Herrn Professor Dr. Exner

in der Hauptstadt.

Dr. Lemmer 29/6.



Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 3591/65	Best. 25677
Rep.	Kel. v. Mei

Diese Ausarbeitung ist zur persönlichen Unterrichtung bestimmt und darf nicht veröffentlicht werden.

Sie ist im Sommer 1949 in L. entstanden. Unterlagen sind das Urteil im Fall 12 und einige Schriftsätze der Verteidigung. Anderes Material stand nicht zur Verfügung.

Die Aufzeichnung soll es dem Leser ermöglichen, sich ein Bild von dem Verfahren im Fall 12 zu machen. Sie enthält im wesentlichen nur Dinge, die an Hand des Urteils von dem Leser ohne Mühe nachgeprüft werden können.

Fall 12. Zweiter Generalsprozess.

A. I. 1. Im zweiten Generalsprozess waren angeklagt drei Feldmarschälle, fünf Generalobersten, ein Generaladmiral, vier Generale und ein Generaloberstabsrichter. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen, die anderen zu Gefängnis verurteilt, -zwei lebenslang, zwei zu zwanzig Jahren, die übrigen zu Strafen von fünfzehn bis zu drei Jahren.

2. Die Verurteilungen erstrecken sich auf folgende Punkte: Mitwirkung an den Befehlen Hitlers, Weiterleitung und Ausführung des Kommissarbefehls, des Befehls über das summarische Verfahren in Russland und des Kommandobefehls, völkerrechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen, Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung, Plünderung und Zerstörung.

II. 1. Sämtliche Angeklagte waren Soldaten. Sie hatten nach der Genfer Konvention Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Trotzdem wurden sie fast alle bei der Gefangennahme ausgeplündert, zum Teil ganz und gar, bis zum Trauring. Rangabzeichen und Auszeichnungen wurden in entwürdigender Form entfernt. Einige kamen in Internierungslager oder in Gefängnisse und Zuchthäuser (nicht etwa wegen des Verdachts strafbarer Handlungen, sondern im Zuge allgemeiner Massnahmen). Proteste, auch gegenüber hohen amerikanischen Offizieren, halfen nichts. Ein Generaloberst hatte 1945 im Zuchthaus Straubing die Aborte zu säubern; hinter ihm stand ein Militärpolizist mit einer Peitsche. Transport von 300 Generalen in Viehwagen, 26 in einem Wagen, acht Tage lang. Mehrere waren Zeugen von schweren Misshandlungen in den Lagern.

2. Briefverbote zum Teil bis Februar 1946, rigoros durchgeführt. Strengster Abschluss von der Aussenwelt. Keine Verbindung mit der Familie.

3. Alle Angeklagten waren lange in Gefängnissen, besonders in Nürnberg. Fast alle waren von der Kapitulation an in Haft, d.h. bis zum Urteil fast dreiundeinhalb Jahre. Mehrere waren lange Monate als "Zeugen" in strenger Einzelhaft, im Winter 1946/47 in Nürnberg unter unwürdigen Bedingungen, kaum Bewegung im Freien, ungeheizte Zellen.

4. In keinem Falle wurde einer der Offiziere als Beschuldiger vernommen. Alle Vernehmungen waren Zeugenvernehmungen. Das wurde immer wieder gesagt, auf viele Fragen.- Niemals war ein Verteidiger zugegen. Jede Sprecherlaubnis für Anwälte wurde abgelehnt, noch wenige Tage vor Zustellung der Anklage.- Keine freie Korrespondenz mit Anwälten.

III. 1. Die Anklageschrift war eine wirre Zusammenstellung von unsubstantiierten Behauptungen, im allgemeinen ohne Angabe von Beweismitteln, in der den Angeklagten kollektiv alles vorgeworfen wurde, was nach Meinung der Anklage geeignet sein konnte, sie zu diffamieren. Erst nach dem eigentlichen Anklagevortrag im Prozess war es möglich, ein ungefähres Bild von den Beschuldigungen zu gewinnen. Erst zu dieser Zeit konnte die Vorbereitung der Verteidigung beginnen, also im Prozess. Die Anklage hatte mehr als zwei Jahre Zeit gehabt. Sie war im Besitz des gesamten Aktenmaterials der Wehrmacht. Sie verfügte über unbeschränkte Mittel, personeller und finanzieller Art. Sie konnte Zeugen hören, wo sie wollte. Sie war der Verteidigung in ihren Mitteln so turmhoch überlegen, dass auch nur von dem Anschein einer Waffengleichheit nicht die Rede war.

2. Trotzdem hielt die Anklage eine propagandistische Vorbereitung des Urteils noch für erforderlich. Die allgemeine Propaganda schien noch nicht auszureichen. So hielt der führende Ankläger Hupp, noch vor dem Schluss des Prozesses eine Rundfunkrede. Er sagte u.a., es komme darauf an, zu zeigen, dass die Angeklagten nicht ehrenhafte Offiziere, sondern Verbrecher seien. Sein Ziel sei, dem deutschen Volk klar zu machen, dass diese Männer als Führungsschicht nicht mehr in Betracht kämen. Das sei geradezu sein Steckbrief. Er werde den Generalen die Maske vom Gesicht reißen.

IV. Der Prozess dauerte elf Monate. 113 Verhandlungstage.

Eine Hauptbeschwerde der Verurteilten ist die Nichtachtung, mit der das Gericht das Vorbringen der Verteidigung behandelt hat. Das kann sogar durch Zahlen bewiesen werden:

Die Verteidigung hat 2130 Urkunden und Erklärungen eingereicht. Von ihnen erwähnt das Urteil zwei, - um aus ihnen ungünstige Schlüsse zu ziehen. Achtzig Verteidigungszeugen wurden vernommen. Das Urteil erwähnt von ihnen neun, - davon sechs, um zu beweisen,

dass sie unglaubwürdig sind oder den Angeklagten belasten.

Das Urteil ist 330 Seiten lang, die Seite zu etwa 30 Zeilen. Bei mehreren Angeklagten findet sich nicht eine Zeile von dem, was sie zu ihrer Verteidigung vorgebracht haben. Die viele Seiten umfassenden Zitate des Urteils sind nur Anklagedokumenten entnommen. Die Persönlichkeit der Angeklagten wird so gut wie nicht behandelt. Einen Angeklagten werden 8 Zeilen gewidmet, einem anderen 5. Das ist alles.

B. In dieser kurzen Aufzeichnung können selbst die wichtigsten Rechtsfragen des Prozesses nicht behandelt werden, wie die Gültigkeit des Kontrollratsgesetzes, die Haftung von Einzelpersonen für völkerrechtliche Verstöße, die Befugnisse einer Besatzungsmacht, die Grenzen der militärischen Notwendigkeit, das Repressalienrecht, das völkerrechtliche Verhältnis zu Russland und viele andere. Ein Punkt ist aber wenigstens zu streifen: die Zusammensetzung des Gerichts. Sie spielt in dem Generalsprozess eine spezifische Rolle. In einer kurzen Anlage wird die Frage des höheren Befehls in ihrem Zusammenhang mit der Frage des rückwirkenden Gesetzes erörtert.

#### I. Besetzung des Gerichts.

1. Sämtliche angeklagten Generale waren während des Krieges Offiziere der deutschen Wehrmacht. Als Kombattanten im Sinne des Art. I der Anlage zur Haager Landkriegsordnung fielen sie in die Hand des Feindes. Nach der Genfer Konvention haben sie daher Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Doren Rechte bestimmt die Konvention.

Nach Art. 63 darf ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen nur ergehen durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen die Angehörigen des Gewahrsamstaates. Der Grund für diese Regelung ist klar. Der Soldat steht unter Sonderrecht, denn schon im Frieden steht sein Leben unter anderen Voraussetzungen und Forderungen als das des Bürgers. Schon im Frieden sind seine Richter daher Soldaten. Unso notwendiger ist es, dass Kriegshandlungen eines Soldaten von einem Soldatengericht abgeurteilt werden. So verfahren auch die U.S. bei ihren eigenen Soldaten. So müssen daher auch die Kriegsgefangenen der U.S. in einem Prozess behandelt werden.

Das Gericht will diesen Grundsatz nur auf solche Taten anwenden, die in der Kriegsgefangenschaft begangen wurden, Aber davon

steht nichts in der Konvention. Es wäre auch gegen ihren Sinn. Welcher Verstand soll darin liegen, dass ein Soldat, der nach dem Krieg einen Diebstahl begangen hat, vor ein militärisches Gericht gebracht werden muss, - während ein Soldat, der in Krieg als hoher Truppenführer militärische, angeblich strafbare Handlungen begangen hat, vor ein Gericht von Nichtsoldaten kommt ?

Dieser Anspruch auf Verhandlung vor einem militärischen Gericht ist nicht etwa dadurch untergegangen, dass einige der Angeklagten, als die Erhebung der Anklage bevorstand, eiligst "aus der Kriegsgefangenschaft" oder auch "aus der Wehrmacht" entlassen wurden, - wobei sie im übrigen gefangen blieben wie zuvor. Solche Umgehungen wären auch dann unwirksam, wenn die Konvention nicht schon selbst in Art. 83 bestimmte, dass die Kriegsgefangenen "bis zu ihrer Heimkehrung in Gemäss der Rechte aus der Konvention bleiben."

Somit sind durch die fehlerhafte Besetzung des Gerichts zwingende völkerrechtliche Vorschriften verletzt.

2. Das ist zum schweren Nachteil der Angeklagten ausgefallen. Wäre das Gericht richtig besetzt gewesen, so wären viele kaum begreifliche Fehler in dem Urteil vermieden worden. Ein Gericht aus frontenerfahrenen Offizieren hätte wohl kaum spöttisch vom "sogenannten Partisanenkrieg" gesprochen (Urteil S. 100). Es hätte kaum den Begriff "Freischärler" auf "Heckenschützen" beschränkt. Ein militärisches Gericht hätte technische Begriffe der Soldatensprache nicht ständig durcheinandergeworfen. "Operationsgebiet" ist nicht dasselbe wie "Gefahrenzone" oder "Gefechtsgebiet" oder wie "Hauptkampflinie" (Urteil S. 201, 113, 108). Das hat z.B. bei der Beurteilung der Verwendung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung zu sehr falschen Schlüssen geführt.

II. Die schwere Frage, was ein Soldat zu tun hat, wenn ihm die oberste Staatsführung etwas zumutet, was eine Verletzung des Völkerrechts ist oder sein könnte, war ein Hauptthema des Generalprozesses.

Südosturteil S. 60/61.

"Wie wir bereits früher zum Ausdruck gebracht haben, müssen die Bestimmungen des Völkerrechts beobachtet werden,

IMT Urteil S. 354 Druckausgabe

"Diese Befehle beweisen daher, dass Dönitz einer Verletzung des Protokolls schuldig ist. In Anbetracht aller bewiesenen

selbst auf die Gefahr hin, eine Schlacht oder selbst einen Krieg zu verlieren. Wenn ausreichende Truppen nicht zur Verfügung stehen, oder wenn gesetzliche Massnahmen ihren Zweck nicht erreichen, konnte der Okkupant seine Operationen einschränken oder sich ganz oder teilweise aus dem Lande zurückziehen, aber er hatte kein Recht, eine Politik der Verletzung des Völkerrechts zu verfolgen."

Tatsachen, insbesondere mit Rücksicht auf einen Befehl der britischen Admiralität von 8.5.1940, nach dem alle Schiffe im Skagorak nachts versenkt werden sollten, und endlich in Anbetracht der Antwort des Admirals Nimitz auf den ihm vorgelegten Fragebogen, nach welcher im Pazifischen Ozean seitens der Vereinigten Staaten vom ersten Tage des Eintritts dieser Nation in den Krieg uneingeschränkter U Boot-Krieg durchgeführt wurde, ist die Verurteilung von Dönitz nicht auf seine Verstösse gegen die internationalen Bestimmungen über den U Boot-Krieg gestützt."

Das Südosturteil verlangt also Rebellion gegen die oberste Führung und Abbruch des Kampfes, wenn die Führung als Repressalie gegen Völkerrechtswidrigkeiten des Feindes Massnahmen anordnet, die völkerrechtlich bedenklich sind oder scheinen. Das I M T kommt im gegebenen Fall zu Ergebnissen, die den Realitäten des Lebens mehr entsprechen. Man wird es verstehen, wenn die angeklagten Soldaten gern eine Entscheidung von Männern gehabt hätten, die selbst als Soldaten in ähnlichen Konflikten gestanden haben oder einmal stehen könnten.

III. Die allgemeine Frage, wie sich die Angeklagten überhaupt hätten verhalten sollen und können, wird vom Gericht mit einer Nichtachtung behandelt, die die Angeklagten aufs tiefste verletzt.- Das Stichwort gab der Ankläger Telford Taylor: "Die Anklage habe keine Verpflichtung zu zeigen, welcher Ausweg den Angeklagten offengestanden hätte." So behandelt denn auch das Gericht die Frage des Notstandes sehr oberhin:

Urteil S 68

Andere Dokumente des Prozesses

"Die Angeklagten befanden sich Urteil S. 66  
in einer schwierigen Lage.  
Aber die Tatsache, dass die

"Hitler war von 1938 an Oberbefehlshaber der Wehrmacht und der höchste Zivil-

Angeklagten Befehle befolgt haben aus Furcht vor Strafen, die ihnen nicht einmal ausdrücklich angedroht waren, kann ihnen nicht als Entschuldigung angerechnet werden."

und Militärbefehlshaber im Dritten Reich; seine persönlichen Befehle hatten Gesetzeskraft."

Anklagedokument 498 PS (Kommandobefehl)

"Ich werde für die Nichtdurchführung dieses Befehls alle Kommandeure und Offiziere kriegsgerichtlich verantwortlich machen, die entweder ihre Pflicht der Belehrung der Truppe über diesen Befehl versäumt haben oder die in der Durchführung entgegen diesen Befehl handeln."

Anklagedokument 503 PS (Begründung Hitlers zum Kommandobefehl)

"Offiziere oder Unteroffiziere, die aus irgendeiner Schwäche versagen, sind unachtsamlich zu melden oder unter Umständen, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst zur schärfsten Verantwortung zu ziehen."

Adolf Hitler."

Anklagedokument 798 PS (Rede Hitlers vor den militärischen Führern, in der er die Vernichtung aller ankündigte, die ihm Widerstand leisten wollten).

Militärstrafgesetzbuch § 92 Abs. 2, Ungehorsam.

"Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden."

Die Beispiele rechts können beliebig vermehrt werden. Aber es ist merkwürdig: zwölf Jahre hallte die Welt wider von den erbarmungslosen Verfolgungen im Dritten Reich und von seiner schrankenlosen Diktatur, die ein Handeln nach eigenem Willen unmöglich machte. Vier Jahre lang werden Prozesse geführt, um das

zu beweisen. Aber wenn sich dann jemand zu seinem eigenen Schutz auf diese Dinge beruft, dann ist alles vergessen, und übrig bleibt "eine schwierige Lage".

IV. An anderer Stelle behandelt das Urteil die Frage, was ein Truppenführer zu tun hat, wenn (ohne seine Mitwirkung) völkerrechtswidrige Befehle an die Truppe gelangen. Das Urteil sagt (S.72):

" Vier Möglichkeiten:

1. Gegenbefehl. Aber "völlig vergeblich".- "Würde ihn der schwersten Bestrafung aussetzen."
2. Abschied. "Nicht viel besser." Würde " ernsteste Folgen haben."
3. Sabotage. War aber "nur mündlich und persönlich möglich."- "Vereitelung des Befehls war dadurch nicht möglich."
4. Einfaches Nichtstun. Führt zur Bestrafung nach Völkerrecht.

Die Angeklagten fragen sich vergeblich: Warum gelten die Grundsätze 1 bis 3 nicht auch für Befehle, die unter ihrer Mitwirkung an die Truppe gelangt sind? Glaubt jemand, in einem solchen Fall würde sich Hitler anders verhalten haben? - Sie fragen sich weiter vergeblich: Was sollten sie denn nun tun?

Weg 1 und 2: Bestrafung durch Hitler.

Weg 3: nutzlos.

Weg 4: Bestrafung durch die Alliierten.

Aber: Anklage und Gericht brauchen dem Angeklagten ja nicht zu sagen, was er hätte tun sollen. Möge der Verurteilte selber nachdenken, unter dem Galgen oder in der Haft.

So ist es denn auch gekommen. Ein Teil der Generale wurde von Hitler umgebracht oder eingesperrt, ein anderer Teil von den Alliierten. In jedem Fall siegte die jeweilige Gerechtigkeit. Vor ihr sind endgültig sicher nur die Generale, die in Felde fielen.

Am 1.7.1944 gab es 1672 Generale, davon 1252 beim Heer, 300 bei der Luftwaffe, 120 bei der Kriegsmarine.

9.5.1946:

	gefallen	verunglückt	gest.	Selbstm.	hingerichtet	vern.	Summe
Heer	182	26	66	31	30	58	393
Luft	18	14	15	9	1	17	74
Marine	12	3	13	9	1	3	41
	212	43	94	49	32	78	508

\* dazu 20 von Russen erhängt.

Die späteren Nachkriegsverluste in Russland, Polen, Jugoslawien sind unbekannt.

Von den 18 Feldmarschällen des Heeres sind 9 in Ungnade entlassen, drei haben durch Selbstmord geendet, zwei sind gestorben, einer gehängt, einer gefallen, zwei im Amt geblieben. Von den 39 Generalobersten des Heeres sind achtzehn in Ungnade entlassen, sechs gestorben, drei hingerichtet, zwei verunglückt, zwei ins Konzentrationslager gekommen, zwei gefallen, sechs im Amt geblieben.

### C. Das Verhalten der Anklage im Prozess.

Dass die Anklage den Prozesstoff mit ihren Augen sah, war ihr gutes Recht. Unentschuldig aber bleibt die Art, in der sie den Stoff entstellt hat.

1. Zufällig kam ans Licht, dass die englischen Dokumentenbücher, die die Anklage dem Gericht vorgelegt hatte, einen anderen Inhalt hatten als die deutschen Dokumentenbücher, die von den Verteidigern und den Angeklagten benutzt wurden. Die englischen Bücher enthielten nur einen Teil des Inhalts der deutschen. Dem Gericht lag also ein anderer Prozesstoff vor als der Verteidigung, und niemand ahnte es. Weggelassen aus den Dokumenten war das, was "die Anklage nicht interessierte", also vor allem Dinge, die den Angeklagten günstig waren. - Hier griff das Gericht ein und stellte das ab.

2. Unmittelbare Entstellungen schwerer Art fanden sich auch in den Anklagedokumenten. Am sichtbarsten wurde es in dem sog. Fall Sluczki.

Anfang 1943 war bei Sluczki ein grösseres Unternehmen gegen Banden durchgeführt worden. Es hatte zu schlimmen Ausschreitungen geführt. Formationen des Heeres waren nicht beteiligt. - Ein Offizier der Propagandakompagnie einer Armee erfuhr zufällig von dem Unternehmen und den Ausschreitungen. Die Armee hatte mit der Sache nichts zu tun, Sluczki lag mehrere hundert Kilometer ausserhalb ihres Bereichs. Trotzdem meldete er es seinem Oberbefehlshaber. Dieser befahl schriftliche Meldung. Sie erfolgte. Der Generaloberst legte sie der Heeresgruppe vor. Dabei protestierte er gegen diese Behandlung der Landeseinwohner. Zugleich machte er Vorschläge für eine anständige und gerechte Behandlung der Einwohner im ganzen besetzten Gebiet. Dieser Denkschrift wurde die

Meldung des Offiziers der Propagandakompanie als "Anlage 2" beigefügt.

Der Ankläger Taylor zitierte in seiner Eröffnungsrede den Bericht des Leutnants (die Anlage 2). Er legte die Tötungen von Männern, Frauen und Kindern dem Generaloberst zur Last. Dass die Unternehmung nicht vom Heer ausgeführt war, liess er unerwähnt. Den Protestbericht verschwieg er. Dass sich das Ganze ausserhalb des Befehlsbereichs des Angeklagten zugetragen hatte, sagte er nicht. - Als Dokument legte die Anklage sodann nur den Bericht des Leutnants vor, also die "Anlage 2" (Dokument NOKW 2346). Bei der Vorlage dieses Dokuments belastete die Anklage den Generaloberst erneut mit dem Mord.

Durch einen Zufall gelang es, die Sache aufzuklären. Die Verteidigung bekam Kriegsakten aus Washington. Sie hatten der Anklage mehrere Jahre zur Verfügung gestanden. In ihnen fand sich nicht nur die "Anlage 2", sondern auch die Protestschrift des Generaloberst. Die Denkschrift war im Auftrag der Anklage fotografiert worden, unter derselben Photokopienummer wie die "Anlage 2".

Die Denkschrift wurde nun als Verteidigungsdokument eingeführt. (R.346, V,83).

Wie sähe das Urteil wohl aus, wenn die Denkschrift nicht gefunden worden wäre?

Ein anderes markantes Beispiel für solche Entstellungen ist S. 71 erwähnt.

D. Weglassungen, Irrtümer und Widersprüche im Urteil.

Niemand könnte sich wundern, wenn bei einem Prozess dieses Umfangs im Urteil Fehler vorkämen. Das Verständnis dafür hört aber auf, wenn solche Fehler sich so häufen, dass ganze historische Vorgänge falsch dargestellt werden, und wenn die Fehler ausserdem immer auf die gleiche Quelle zurückgehen: auf die Gleichgültigkeit gegenüber dem Vorbringen der Verteidigung.

I. Das Urteil gegen einen Oberbefehlshaber schliesst die Ausführungen zu "Verschleppung und Versklavung" mit dem Satz: "Der Angeklagte hat, wie die Akten ergeben, nichts getan, um diese Massnahmen zu erschweren oder unmöglich zu machen, im Gegenteil, er hat sie in seinen Bereich gefördert und ausgeführt." - Dabei

verschweigt das Urteil folgende Dokumente:

1. Persönlicher Befehl des Angeklagten, der die Freiwilligkeit der Anwerbung vorschreibt, v. 18.10.1942, Ziffer 17.
2. Tätigkeitsberichte vom 4.4. und 1.7.1943, die über zwei Besprechungen bei der Armee berichten, in denen Werbung auf freiwilliger Grundlage gefordert wurde.
3. Persönlicher Befehl des Angeklagten vom 14.6.43, mit der Anordnung einer Untersuchung bei dem Verdacht zwangsweiser Einziehung. (Urteil S. 213, - Dokumente R. 352, 317, 338).  
"Der Angeklagte hat nichts getan, wie die Akten ergeben."

II. Bei einem anderen Angeklagten gibt das Urteil (S.291) einen Befehlsentwurf nach dem Dokument der Anklage im Auszug wieder. Dann sagt er: "Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beiträge des Angeklagten die Härte des Befehls in irgendeiner Weise abänderten."

Die Milderungen stehen in dem Dokument selbst, das das Urteil auszugsweise wiedergibt, - allerdings in dem weggelassenen Teil. Es ist das Anklagedokument 884 PS.

III. Zum Beweis für "Ermordung der Zivilbevölkerung" gibt das Urteil S. 214 den Befehl eines Generaloberst mit folgendem Wortlaut wieder:

"Die Todesstrafe kann über jeden 10. Mann verhängt werden, wenn der Anführer oder die Hauptschuldigen nicht ergriffen werden können."

Aber in Wahrheit heisst es in dem Befehl: "...über jeden 10. Schuldigen." Das war von entscheidender Bedeutung, weil der Vorwurf der Anklage dahin ging, es seien nicht nur "Schuldige", sondern auch "Verdächtige" erschossen werden.

IV. Ein Oberbefehlshaber wird verurteilt wegen "Ermordung der Zivilbevölkerung". Sachverhalt: der Oberbefehlshaber einer Panzerarmee ist auf Urlaub. Ein besonders eingesetzter Vertreter führt die Armee. Ein in Auftrag Hitlers von Keitel erlassener Befehl geht ein. Die Armee gibt ihn weiter, an die unterstellten Truppen. Der Chef des Stabes zeichnet die Weitergabeverfügung. Der Oberbefehlshaber kommt nicht in diesen Abschnitt zurück; er übernimmt mit seinem alten Stab einen Abschnitt mehrere hundert

Kilometer weiter nördlich, mit anderen Truppen.

Das Urteil hält den Befehl für rechtswidrig und spricht den Oberbefehlshaber schuldig (S. 214): Im selben Urteil S. 72:

"Wenn der Befehl nicht im Einklang mit seiner grundsätzlichen Einstellung stand, dann hätte er ihn aufheben müssen."

"Zur Ausserkraftsetzung des Befehls seines Vorgesetzten fehlte ihm das Recht und die Macht. Ein Gegenbefehl würde den Kommandeur der schwersten Bestrafung aussetzen."

Im selben Urteil S. 141:

"Er konnte den Befehl nicht aufheben, der von seinem Vorgesetzten, ja von Staatsoberhaupt gegeben war. Hätte er das versucht, so wäre dies offenbar Ungehorsam gewesen."

Ein Soldatengericht hätte gewusst, dass die Verantwortung - soweit sie überhaupt bestand - der Stellvertreter trug, nicht der beurlaubte General. Es hätte auch gewusst, dass man nicht Befehle aufheben kann, die in einem anderen Abschnitt gegeben sind.

V. Ein Oberbefehlshaber wird verurteilt wegen "Er mordung von Kriegsgefangenen". Tatbestand nach dem Urteil: Zwei Meldungen einer Division ergeben, dass bei zwei Stosstruppunternehmungen einmal ein Russe, einmal zwei Russen nicht lebend eingebracht werden konnten, sondern getötet werden mussten. - Das ist alles, was der Verurteilung des Oberbefehlshabers zugrundeliegt. Nicht ein Wort mehr im Urteil (S. 202).

Jeder Soldat weiss, dass Stosstruppunternehmungen gemacht werden, um Gefangene einzubringen. Nur schwerwiegende Gründe können die Truppe veranlassen haben, die Gefangenen zu töten. Was es war, - Widersetzlichkeit, Flucht oder was sonst, das ist unbekannt.

Welche strafbare Handlung der Truppe halten die Richter für erwiesen? Und welcher Kausalzusammenhang besteht zwischen dem Verhalten der Truppe und dem Verhalten des Oberbefehlshabers? Noch

auf S. 139 des Urteils hiess es: "Es muss ihm bewiesen werden, dass er von den Straftaten (unterstellter Truppen) Kenntnis gehabt und entweder an ihnen teilgenommen oder sie stillschweigend gebilligt hat."

Der Oberbefehlshaber wusste von dem Unternehmen nichts, von der Tötung nichts, von den Meldungen nichts. Er war in Urlaub. Das Gericht hätte es in seinem eigenen Urteil nachlesen können. Es steht elf Seiten später.

VI. Einen Oberbefehlshaber wird mangelnde Fürsorge für Kriegsgefangene vorgeworfen. Zum Beweis wird u.a. angeführt, dass in einem Bericht des Oberquartiermeisters seiner Armee gesagt sei: "Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zahl der Kriegsgefangenen ist ihre Unterbringung vollständig unmöglich."

Der Bericht und der zitierte Satz stehen eine Seite vorher. Er heisst: "Bei dem derzeitigen Bestand an Kriegsgefangenen ist die Unterbringung unter Dach absolut möglich. Öfen werden von den Kriegsgefangenen selbst aus Backsteinen hergestellt."

VII. Einen Oberbefehlshaber wird vorgeworfen, dass bei einer Truppe seines Bereiches strafbare Handlungen vorgekommen seien, im Jahre 1941. Er weiss im Jahre 1948 nichts mehr davon, ob die Truppe ihm unterstanden hat. Das sagt er als Zeuge und fügt hinzu, vielleicht habe ihm die Truppe einmal "marschtechnisch" unterstanden. - Dann stellt sich heraus, dass die Truppe ihm voll unterstanden hat, 1941, sechs Tage lang.

Dazu bemerkt der Ankläger im Schluss-Schriftsatz: "Wir geben zu, dass R. unsere Bewunderung erregte, als er dies aus dem Ärmel schüttelte. Man kann leicht einsehen, warum ein Mann mit einer solchen Gabe der Improvisation Generaloberst wurde. Es sollte ihm ein Platz in der Rechtsgeschichte eingeräumt werden, als dem Mann, der die Schutzbehauptung der "marschtechnischen Unterstellung" erfand."

Zur Kenntnis der Nürnberger Atmosphäre trägt dies Zitat mehr bei als lange Abhandlungen.

Nebenbei: in dem Anklagedokument, zitiert auf S. 234 des Urteils, heisst es: "...ist der Armee hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterkunft unterstellt."

VIII. Im Schluss-Schriftsatz der Anklage gegen einen Oberbe-

fehlshaber wird auf S. 37 gegen Stühneerschlessungen polemisiert. Dabei wird hervorgehoben, dass bei "Sachschaden" solche Erschlessungen noch verbrecherischer seien als sonst. Als Beispiel für "Sachschaden" wird angeführt: "Eine Partisanengruppe reisst dreihundert Yards einer Telefonleitung herunter, die in zwei Stunden ersetzt sein können."

Dass an dieser Leitung eine Jagdstaffel hängen kann, oder eine Batterie, oder eine hohe Befehlsstelle, und dass diese Unterbrechung der Leitung zu den schwersten Folgen für die kämpfende Truppe führen kann, davon hatte der Ankläger keine Vorstellung.

Im Anklagedokument NOKW 2533 ist von einem russischen Flugblatt die Rede, in dem über die Tätigkeit einer russischen Partisanenabteilung berichtet wird: "Es wurde eine Nachrichtenleitung zerstört und das Herankommen eines deutschen Entstörrungstrupps abgewartet, der dann aus dem Hinterhalt vernichtet wurde."

IX. Der Gerichtsbarkeitsbefehl enthält eine Vorschrift über Kollektivmassnahmen.

Wortlaut

In Anklageschrift so zitiert:

"Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillonskommandeurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgeführt, wenn die Zustände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten."

"Gegen Ortschaften (aus denen angegriffen wurde) werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillonskommandeurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgeführt."

Das "Zitat" in der Anklage war durch Einrückungen als wörtliches Zitat bezeichnet.

Das Gericht hat den Chef der Rechtsabteilung im OKW wegen der Aufnahme dieser Bestimmung verurteilt (S.332). Er habe zwar den Entwurf des OKW in anderen Punkten abgeschwächt, aber "der endgültige Wortlaut enthalte Bestimmungen, nach denen es völlig der uneingeschränkten Bestimmung eines Offiziers überlassen blieb,

nach seinem Gutdünken Kollektivstrafen zu verhängen."

Dabei hat das Gericht übersehen, was in seinen Akten stand:

1. Die Vorschrift stand schon im Entwurf des O K H.
2. Sie ist von Generaloberst Halder persönlich vorgeschlagen.
3. Allgemeine Vorschriften über Repressalien befanden sich schon im Generalstabshandbuch.
4. In den amerikanischen Regeln für Landkriegführung, herausgegeben 1940 vom Judge Advocate General, heisst es in Nr. 358e: "Villages or houses, etc. may be burned for acts of hostility from them, when the guilty individuals cannot be identified, tried and punished."

Warum ist es nun ein Kriegsverbrechen, wenn auf Antrag des Chef des Generalstabes eine Vorschrift vorgeschlagen wird, die sich ebenso in einer amerikanischen Vorschrift findet?

X. Das Urteil sagt (S.234) über einen Oberbefehlshaber:

"Ar 24.5. verteilte der Angeklagte einen Befehl, der die Meldepflicht aller Bürger mit Ausnahme der Juden, Retarmisten und bestimter anderer Klassen der Bevölkerung anordnete...". - Dann zitiert das Urteil einen Satz aus dem Befehl, in dem für Verletzung der Ausweispflicht die Todesstrafe angedroht wird, und schliesst: "Mit anderen Worten, der Befehl enthält die Bestimmung, dass gewisse Zivilpersonen listenmässig zu erfassen seien, und dass andere, darunter die Juden, von der Erfassung auszuschliessen seien. Diese sollten dann offensichtlich mit der Begründung erschossen werden, dass sie sich nicht im Besitz des Ausweises befanden, den man ihnen vorenthalten hatte."

1. Zum Sachverhalt ist zu sagen:

a. Aus dem Anklagedokument selbst (NOKW 2801) ergibt sich, dass der Befehl nicht vom Angeklagten unterzeichnet und herausgegeben ist, sondern von seinem Chef des Stabes. Der Befehl stammt vom 1.5.42. Zu diesem Zeitpunkt war der Angeklagte fünf Tage im Amt. Seine Armee stand in schweren Kämpfen. Nach Kampfplage und Umständen war es Recht und Pflicht des Chef, den Befehl zu zeichnen.

b. In Schluss-Schriftsatz der Anklage hatte gestanden, der Angeklagte sei "vom 21.3. bis 6.6.42" stellvertretender Oberbefehlshaber jener Armee gewesen. Das war nicht richtig. Die Verteidigung

berichtigte. Aber das Gericht übernahm unbesehen die alten Daten der Anklage. - Das Datum von 24.5. ist auch falsch. An diesem Tage hat eine Division den Befehl weitergegeben. - Und dann wird im Urteil (S.221) noch eine falsche Jahreszahl angegeben.

Die richtigen Zeiten konnten von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Verantwortung sein.

1. Nach dem Befehl sind für alle Einwohner Listen anzulegen, auch für die Juden. Es ist wahrhaft unbegreiflich, wie das Gericht in diesem entscheidenden Punkt etwas anderes sagen kann. Hätten die Richter nur sechs Zeilen über ihr erstes Zitat hinaus gelesen, so hätten sie die Bestimmung in Nr. 13 des Befehls gefunden. Diese Meldelisten der Juden waren sogar den Ortskommandanten einzureichen. Neuzugewanderte und Ortsfremde, die ohne einen besonderen Erlaubnischein Quartier nehmen, werden (Partisanenabwehr) mit dem Tode bedroht.

Das sagt der Befehl.

Und aus diesem Sachverhalt leitet das Gericht, ohne ein weiteres Wort der Begründung als hier mitgeteilt ist, den Vorwurf ab, der einer der schwersten des Prozesses war: "offensichtlich hätten diese Juden erschossen werden sollen."

2. Der Chef des Stabes, der den Befehl zeichnete und verteilte, ist nicht ganz unbekannt. Es ist der General Vincenz Müller, - heute Geschäftsführer der Nationaldemokratischen Partei und Chef des Stabes der Ostzonenpolizei.

Es ergibt sich also:

Die Amerikaner verurteilen einen deutschen Generaloberst wegen eines gegen Russen gerichteten "Mordbefehls". Es ist allerdings kein Mordbefehl. Und der Generaloberst hat ihn auch nicht erlassen.

Die Russen verwenden den deutschen General, der den Befehl wirklich erlassen hat, als Führer einer militärischen Organisation, die sich gegen die Amerikaner richtet.

E. Im Prozess traten Schwierigkeiten auf, die zum Nachteil der Angeklagten nicht behoben wurden.

1. Bei der Beschaffung von Zeugen hatte die Verteidigung mehrfach unüberwindbare Hindernisse, Das angeblich "internationale" Gericht konnte gerade solche Zeugen nicht beschaffen, die in inter-

nationalen Gewahrsam waren. Das bezieht sich u.a. auf den früheren Grossadmiral Raeder in Spandau. Nicht einmal eine Vernehmung in Spandau war zu erreichen, ja nicht einmal die Genehmigung zu einer schriftlichen Befragung.

Besonders folgenschwer war, dass einer der Angeklagten seine wichtigsten Zeugen weder vor Gericht bringen noch auch nur befragen konnte. Die britische Militärregierung hatte allen Angehörigen seines alten Stabes, die in der britischen Zone wohnten, verboten:

- a. als Zeugen nach Nürnberg zu kommen;
- b. irgendeine mündliche oder schriftliche Aussage zu einem bestimmten Punkt (Kommandobefehl) zu machen;
- c. Aussagen zu anderen Punkten anders als in Gegenwart eines Vertreters der britischen Anklagebehörde abzugeben.

Das Unglück wollte es, dass alle für den Kommandobefehl in Betracht kommenden Zeugen in der britischen Zone wohnten. Das Gericht war machtlos. Unter den Zeugen war der Oberst, der das Wort "zu berücksichtigen" nied ~~geschrie~~ geschrieben hatte, das eine so grosse Rolle spielte (oben S. 12), und der auch über die "Rundfunkrede" Hitlers hätte Auskunft geben können. Das Gericht kam ohne ihn aus. Das Ergebnis ist oben beschrieben.

F. Das Gericht liess in offenem Widerspruch zu Entscheidungen in den Fällen 6 und 11 Affidavits von Toten zu.

Diese Stellungnahme war für einen Angeklagten von besonderer Tragweite. Ein früherer Vorgesetzter dieses Angeklagten war vom I M T zum Tode verurteilt worden. Kurz vor dem Urteil hatte man ihn über den Angeklagten vernommen. Diese Aussage nahm das Gericht zu einer wesentlichen Grundlage für sein Urteil, obwohl sie in Widerspruch zu Zeugenaussagen im gegenwärtigen Prozess stand.

Was sollte der Angeklagte dagegen tun? Sein Recht, die vereinigten Gerichtshöfe wegen des Widerspruchs anzusprechen, ist ihm genommen (vergl. unten S. 20), seine Beschwerde ist vom Militärgouverneur nicht beachtet. Und ein Rechtsmittel hat er nicht.

G. Eine der grossen grundsätzlichen Rechtsfragen, in denen das Gericht zu handgreiflich ungerechten Ergebnissen kommt, ist die Behandlung des "tu quoque".

Die Verurteilten sind wirklich nicht der Meinung, dass

das Unrecht der einen Seite ein Unrecht der anderen Seite über den Rahmen des Repressalienrechts hinaus rechtfertige. Es sollte aber niemand einen anderen wegen einer Handlungsweise anklagen oder gar verurteilen dürfen, deren er selbst schuldig ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Staaten. Auch der Staat als Richter sollte "with clean Hands" zu Gericht kommen.

Das empfanden die Richter des I M T, als sie den Grossadmiral Dönitz wegen der Führung des uneingeschränkten U Bootkrieges nicht verurteilten.

Das Urteil des Falles 12 erkennt die Massnahmen des Gegners allenfalls als Strafmilderungsgrund an. Der springende Punkt (clean hands) wird dabei übersehen. Im übrigen wird das Zugeständnis des Gerichts durch seine Praxis entwertet.

Die Verteidigung hat Material über die russische Kriegführung vorgelegt. - so grauenvoll, dass es in öffentlicher Sitzung nicht vorgetragen werden konnte. Das Urteil erwähnt es nicht einmal. Amtliche russische Befehle und Berichte über den Partisanenkrieg wurden vorgelegt. Kein Wort darüber im Urteil. - Auch im Zusammenhang mit Erlassen, die sich auf den Westen bezogen, und mit dem Kommandobefehl Hitlers hat die Verteidigung Befehle der Gegenseite vorgelegt. Darunter sind die "Ordonnance du 6 juillet 1943" des Generals de Gaulle, in der alle Handlungen, die nach dem 10.6.1940 begangen werden, um der Befreiung Frankreichs zu dienen, für rechtmässig erklärt werden, auch wenn sie nach geltendem Recht strafbar sind. Dieser Tendenz entsprechen die Vorschriften für den Partisanenkampf im Westen. Die Anweisung des Generals de Gaulle vom 26.6.41 legt besonderen Wert auf das "Verschwindenlassen der Verräter". Mit Anerkennung spricht die belgische Vorschrift von der "Ermondung der Verräter". Die amtliche englische Vorschrift über "Irreguläre Kriegführung" sagt auf S. 42:

"The best method of dealing with informers is their ruthless extermination as soon as discovered. Pin a note to the body saying why they were killed."

Im gleichen Rahmen halten sich die Kampfانweisungen selbst, von den "Richtlinien für Verschwörer" der belgischen Vorschrift bis zu den eindringlichen Ratschlägen für die zweckmässigste Art der Ermordung

von Posten in der englischen Vorschrift (S. 18 des Originals). Als Bewaffnung empfiehlt die belgische Vorschrift "Messer, mit Petroleum getränkte Tücher, Stricke, Keulen". Die nicht bewaffneten Gruppen sollen "auf die Dächer steigen, um Steine auf die Soldaten herabzuwerfen und kochendes Wasser herabzuschütten..." - Die englische Vorschrift macht auf S. 51 darauf aufmerksam, mit wie gutem Erfolg der Kopf eines am Boden liegenden Feindes durch einen Stein oder durch einen schweren Stiefel zertrümmert werden könne.

Alle diese Dinge, aus den Dokumentenbüchern der Verteidigung, werden im Urteil mit keinem Wort berührt. Und das, obwohl z.B. der sog. Kommandobefehl Hitlers die englischen Massnahmen zum Ausgangspunkt nimmt.

Dieses Vergessen und Verschleiern eigener Grundsätze und eigener Taten findet sich im ganzen Urteil. Eine Gegenüberstellung:

<u>Völkerrecht für Kriegszeiten</u>	<u>Völkerrecht für die Zeit nach dem Krieg und für Sieger</u>
<u>und für Besiegte</u>	

Urteil S. 204: "... es muss gesagt werden, dass es keinen Rechtssatz im Völkerrecht gibt, wonach die Verschleppung oder der Einsatz der Zivilbevölkerung gegen ihren Willen erlaubt ist, ausser in Fällen, in denen ihre Arbeitskraft für die Befriedigung der normalen Bedürfnisse der Arme gebraucht wird."

1. Der Morgenthau-Plan sah unter 5d "forced German labor outside Germany" vor:

2. Ihm folgte der Kontrollrat. In der Proklamation v. 20.9.45, Abschnitt VI, 19a, ist die zwangsweise Beschäftigung von freien deutschen Arbeitern ausserhalb Deutschlands für zulässig erklärt. - Unterschriften: Montgomery, Sokolowski, Eisenhower. - Diese Vorschrift ist die Grundlage für die Verschickung deutscher Arbeiter nach Russland.

3. Etwa 14 Millionen Deutsche sind nach dem Krieg zwangsweise aus den deutschen Ostgebieten entfernt worden. Die Durchführung dieser Aktion hat 3 700 000 Deutschen das Leben gekostet.

Hitler gibt, unter ständigem Widerstreben der Oberkommandos,

harte Befehle zur Einschüchterung der Bevölkerung in den Aufstandsgebieten, weil das auf beiden Seiten Blut spare. Die Ausarbeitung und Ausführung dieser Befehle ist in Nürnberg ein Verbrechen, weil das "Terror" sei.

Der Staatssekretär Stimson berichtet über die Beratung des sog. "Interim Committee" vor Anwendung der Atombombe: sie waren der Meinung, durch die Atombombe müsse "a tremendous shock" ausgelöst werden. "Such an effective shock would save many lives."

Ist das nun auch Terror? Ist es erlaubt?

Die Zahl der nach den Anklageberichten getöteten Personen in Russland erreicht nicht annähernd die Zahl der Toten unter der Zivilbevölkerung in Dresden (13.2.45). Diese Zivilisten waren weder Partisanen noch sonst Teilnehmer am Kampf. Der britische Air Marshall Sir Athur Harris sagt dazu in seinem Buch: "It was considered a military necessity by far more important people than myself".

Ist das Völkerrecht auf der Erde so verschieden von dem in der Luft?

In den Nürnberger Verfahren ist bei deutschen Gegenbeispielen aus der Zeit nach dem Kriege der Einwand aufgetaucht, solche Vergleiche seien deshalb wertlos, weil die Haager Landkriegsordnung für die Besetzung Deutschlands nicht gelte. Selbst wenn das richtig wäre, sollte weder ein Jurist noch ein Staatsmann einen solchen Einwand bringen. Will wirklich jemand im Ernst behaupten, nach dem neuen Völkerrecht seien nach dem Krieg Massnahmen möglich, die in Krieg Kriegsverbrechen wären? Es gibt doch nur zwei Möglichkeiten. Wenn eine bestimmte Massnahme im Krieg verboten ist, als unmenschlich, dann ist sie doch erst recht nach dem Krieg. Wenn aber eine bestimmte Massnahme im Krieg nicht verboten ist, dann ist es inner noch die Frage, ob sie nach dem Krieg in gleicher Weise zulässig ist. Aus der Tatsache aber, dass eine Massnahme nach dem Kriege von den für das Völkerrecht massgebenden Staaten für zulässig gehalten wird, kann man nun ganz gewiss den Schluss ziehen, dass die gleiche Massnahme als Kriegshandlung von diesen Staaten nicht beanstandet werden darf. Was nach dem Krieg für menschlich gehalten wird, kann nicht im Krieg unmenschlich gewesen sein.

H. Das Verfahren schloss, wie es begonnen hatte, - mit einem schweren Prozessvorstoss.

Nach der Ordinance Nr. 11 der Militärregierung können die Vereinigten Nürnberger Gerichtshöfe angerufen werden, wenn ein Urteil in grundsätzlichen oder wichtigen Fragen Widersprüche zu einem anderen Urteil aufweist. Das Plenum kann dann das Urteil prüfen und entweder "bestätigen" oder "zur Durchführung von Massnahmen im Sinne der Plenarentscheidung zurückverweisen".

Schon die mündliche Verkündung des Urteils liess erkennen, dass solche Widersprüche vorlagen. Die Verteidigung kündigte daher nach der Verlesung des Urteils noch in der Sitzung an, dass sie die Vereinigten Gerichtshöfe anrufen werde, und bat das Gericht, sich darauf einzurichten.

An anderen Tage lehnte das Gericht den - noch gar nicht gestellten - Antrag der Verteidigung ab. Dann verliessen die Richter Nürnberg. Nun war nur noch ein Gerichtshof da.

Die Verteidigung wandte sich an diesen Gerichtshof und bat um Einberufung einer Sitzung der Vereinigten Gerichtshöfe, entsprechend der Verurteilung.

Das Gericht lehnte ab. Es sei nur noch ein Gericht da.

Die Verteidigung rief den Militärgouverneur an.

Dieser lehnte ab. Es sei eine Rechtsfrage. Er sei nicht zuständig dafür.

Die Verteidigung hatte ihren Antrag gerade deshalb angekündigt, damit das Gericht sich darauf einrichten konnte. Mehr vermochte sie gewiss nicht zu tun. Wenn das Gericht nun wegfuhr, war die Lage nicht anders als in dem Falle, dass alle Richter eines Berufungsgerichts erkrankten. Dann steht die Rechtspflege auch nicht in alle Ewigkeit still. Die Justizverwaltung greift ein. - Aber hier sagt der Militärgouverneur, es sei eine Rechtsfrage.

Das Ergebnis ist:

Eine Verordnung der Militärregierung hat den Verurteilten in Nürnberg als einzigen sehr bescheidenen Rechtsbehelf die Anrufung der Vereinigten Gerichtshöfe ermöglicht. Davon haben die Verurteilten rechtzeitig und ferngerecht Gebrauch gemacht. Eine

Entscheidung auf diesen Rechtsbehelf wird den Verurteilten verweigert, da es keine dafür zuständige Stelle mehr gebe.

Ein Urteil, das anfechtbar und angefochten ist, ist nicht rechtskräftig.

Trotzdem wird dieses nicht rechtskräftige Urteil vollstreckt.

Dass es sich bei dieser Anrufung der V<sup>u</sup>reinigten Gerichtshöfe nicht um müßige Streitfragen, sondern um die Kernprobleme des Prozesses handelte, ergibt der Antrag der Verteidigung. In ihm sind die Hauptpunkte aufgeführt, in denen die Verteidigung ein Abweichen von Grundsätzen anderer Entscheidungen behauptet. Es sind das: die bindende Wirkung des I M T Urteils, der Grundsatz "tu quoque", der Einwand des Notstandes, Rechtsfragen in Bezug auf Partisanen und Geiseln, Affidavits Verstorbener und die Verantwortlichkeit eines Chef des St<sup>ab</sup>es.

Dieser letzte Punkt war für vier Angeklagte von besonderer Bedeutung, die Chefstellungen oder verwandte Stellungen bekleidet hatten. Das Südostgericht hatte in grundsätzlichen Ausführungen zwei Chefs freigesprochen. Sie hatten auf Anweisung Befehle ausgearbeitet und unterzeichnet, die das Gericht für rechtswidrig hielt. Bei einem der beiden Chefs betraf ein solcher Befehl gerade das zentrale Problem des Südostprozesses, nämlich die Erschiessung von Geiseln. Der betreffende Chef hatte auf Anweisung seines Befehlshabers einen Befehl ausgearbeitet und verteilt, Geiseln in einem Umfang zu erschliessen, den das Gericht missbilligte.

In unvereinbarem Widerspruch dazu steht die Entscheidung in Falle 12.

#### Urteil Fall 7.

"Die Beweisaufnahme zeigt, dass der Angeklagte Befehle auf Erschiessung von Geiseln und Sühnegefangenen abzeichnete und unterschrieb, die von seinem kommandierenden General erlassen worden waren und die, von völkerrechtlichen Standpunkt aus gesehen, ungesetzlich waren."

Der Angeklagte wurde auf Grund seiner

#### Urteil Fall 12.

"Stabsoffiziere sind ein notwendiges Glied in der Kette, die schliesslich zur Ausführung der Befehle führt. Wenn der Grundgedanke nach dem Völkerrecht als strafbar anzusehen ist, dann begeht der Stabsoffizier

Stellung notwendig von diesem Befehl informiert. Es gehörte zu seiner Pflicht, den Befehl auszuarbeiten und der Fern, in der er erscheinen sollte, beizustimmen, welches in der Regel geschah, indem er seine Unterschrift oder sein Handzeichen darunter setzte."

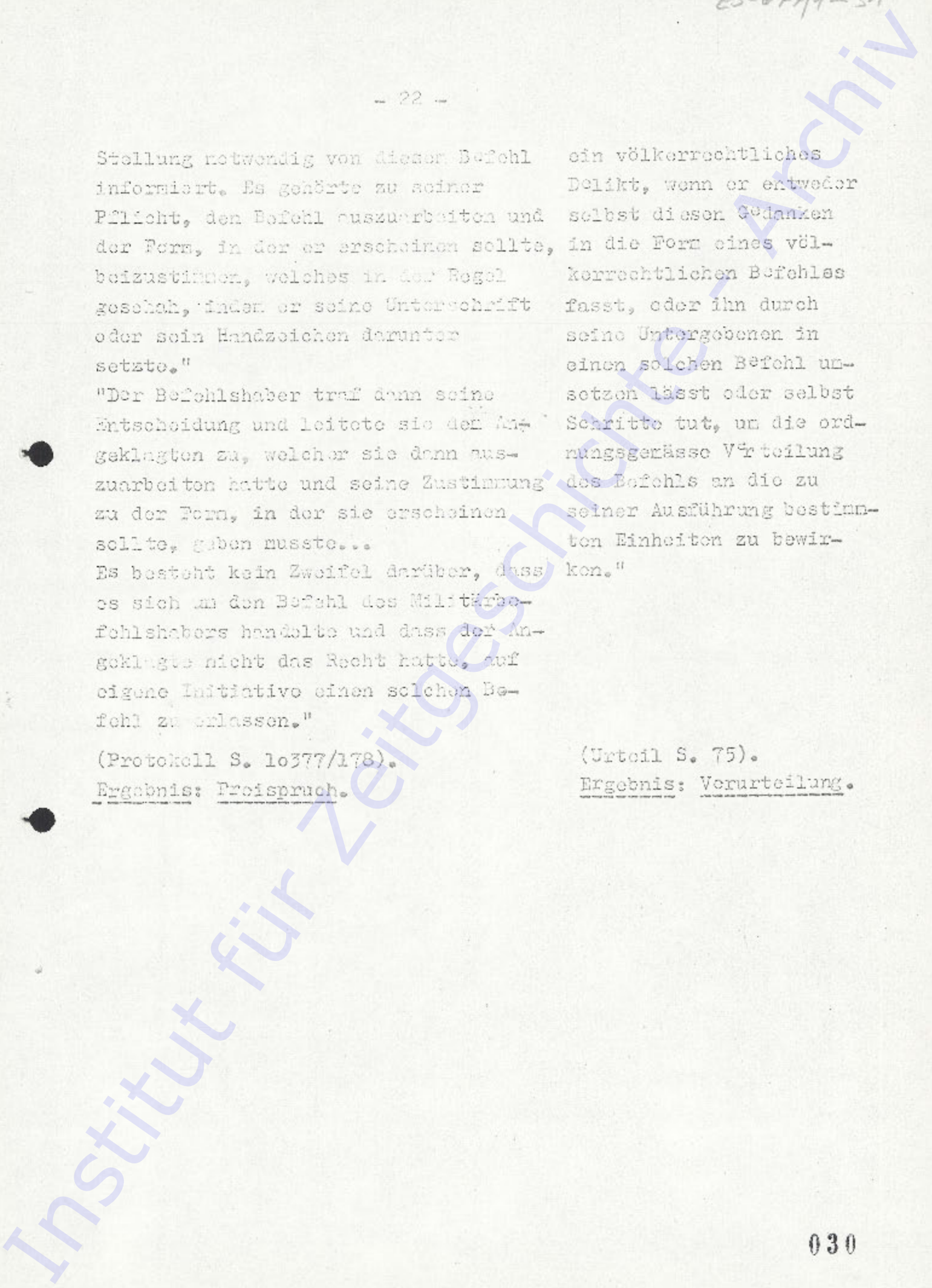
"Der Befehlshaber traf dann seine Entscheidung und leitete sie den Angeklagten zu, welcher sie dann auszuarbeiten hatte und seine Zustimmung zu der Fern, in der sie erscheinen sollte, geben musste..."

Es besteht kein Zweifel darüber, dass es sich um den Befehl des Militärbefehlshabers handelte und dass der Angeklagte nicht das Recht hatte, auf eigene Initiative einen solchen Befehl zu erlassen."

(Protokoll S. 10377/178).  
Ergebnis: Freispruch.

ein völkerrechtliches Delikt, wenn er entweder selbst diesen Gedanken in die Form eines völkerrechtlichen Befehles fasst, oder ihn durch seine Untergebenen in einen solchen Befehl umsetzen lässt oder selbst Schritte tut, um die ordnungsgemäße Verteilung des Befehls an die zu seiner Ausführung bestimmten Einheiten zu bewirken."

(Urteil S. 75).  
Ergebnis: Verurteilung.



Anlage I.Höherer Befehl und rückwirkendes Gesetz.

Das Kontrollratsgesetz 10 schliesst den Befehl als Entschuldigungsgrund aus und behandelt ihn nur als möglichen Milderungsgrund. Die Nürnberger Gerichte wandten das Gesetz so an. Hier liegt ein entscheidender Fehler.

Im innerstaatlichen Recht deckt der Befehl ein Verbrechen im allgemeinen nicht, aber bei sog. Kriegsverbrechen, im Gebiet des Völkerrechts, ist es anders. Das Kriegsgewohnheitsrecht, bestätigt durch die Handhabung in grossen Staaten, hat bis zum Jahre 1944 bei Kriegsverbrechen den Befehl auch als Entschuldigungsgrund zugelassen.

Bei den Erörterungen in der Alliierten Kommission für die Untersuchung von Kriegsverbrechen am Ende des ersten Weltkrieges und bei den Erörterungen über Art. 228 des Versailler Vertrages ist das nicht in Frage gezogen worden. Die Vereinigten Staaten haben im Falle McLeod durch den damaligen Staatssekretär Webster anerkannt :

"...that an individual forming part of a public force and acting under the authority of his Government is not to be held answerable as a private trespasser or malefactor."

Noch 1944 schrieb der führende englische Völkerrechtslehrer Professor Lauterpacht :

"It is an interesting gloss on the complexity of the problem that in Great Britain and in the United States the plea of superior order is, on the whole, without decisive effect in internal criminal or constitutional law, although it is apparently treated as a full justification in relation to war crimes."

Dem entsprach bis 1944 das britische Manual of Military Law. Es sagte in Sektion 443:

"Es ist jedoch von Wichtigkeit festzustellen, dass Glieder der Streitkräfte, die solche Verletzungen der anerkannten Regeln der Kriegführung begehen, die von ihrer Regierung oder von ihren Befehlshabern befohlen werden, keine Kriegsverbrecher sind und deswegen nicht vom Feinde bestraft werden können."

Die amerikanischen Rules of Land Warfare, herausgegeben 1940 vom Judge Advocate General, sagen in Art. 347 :

"Individuals of the armed forces will not be punished for these offenses in case they are committed under the order or sanction of their government or commanders. The commanding officer ordering such acts, or under whose authority they are committed by his troops, may be punished by the belligerent into whose hands he may fall."

Genau so war die deutsche Auffassung, zuletzt niedergelegt in dem halbamtlichen Kommentar von Waltzog zur Haager Landkriegsordnung, erschienen 1941, wo auf Seite 45 ausgesprochen ist, dass auf Befehl begangene Kriegsverbrechen nicht bestraft werden können.

Daraus folgt:

Wurden in den Jahren 1939 bis 1944 sogenannte Kriegsverbrechen auf Befehl begangen, so konnte der Täter nach der übereinstimmenden völkerrechtlichen Auffassung der beteiligten Staaten nicht bestraft werden.

Diesen Rechtszustand beendeten - scheinbar - die Vereinigten Staaten und England. Sie änderten ihre völkerrechtliche Auffassung, um die deutschen "Kriegsverbrecher" bestrafen zu können. Ihre amtlichen Vorschriften wurden entsprechend ergänzt.

Ob die beiden Staaten damit auch das Völkerrecht selbst änderten, ist hier nicht zu untersuchen. Sicher ist nur: für die Vergangenheit kann die Änderung nicht wirken.

Das Kontrollratsgesetz 10 übernahm die neue Rechtsansicht der beiden Alliierten, - wenigstens für die besiegten Deutschen.

Selbst wenn das Gesetz im übrigen gültig wäre, - in diesem Punkte ist es ungültig, da es eine völkerrechtlich verbotene Rückwirkung enthält.

Es gibt ein ganz einfaches Mittel, um festzustellen, ob ein Gesetz zurückwirkt. Man braucht nur zu untersuchen, ob die Tat ohne das neue Gesetz ebenso hätte bestraft werden können wie nach dem neuen Gesetz.

Wendet man dieses Mittel an, so ergibt sich:

1. In den Jahren 1939 bis 1944 gab es keine Vorschrift des Völkerrechts, die die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der Haager oder Genfer Konvention ausdrücklich mit Strafe bedrohte. - Oder wo steht diese Vorschrift?

2. Es gab auch keinen Satz des Völkergewohnheitsrechts, der eine solche Strafe festlegte. Oder wo steht er?

3. Dagegen gab es, wie oben mit Zitaten gezeigt wurde, ein Gewohnheitsrecht und ins einzelne gehende Vorschriften, nach denen sogar auf dem Gebiet der ausdrücklich normierten Kriegsverbrechen der Befehl des Vorgesetzten die Möglichkeit einer Bestrafung ausschloss.

4. Erst das Kontrollratsgesetz schuf die Möglichkeit einer solchen Bestrafung. Es nahm dem Befehl die Wirkung eines Entschuldigungsgrundes, und zwar auch für die Vergangenheit.

5. Ein solches Gesetz nennt man ein rückwirkendes Gesetz.

6. Solche Gesetze sind verboten. Sie verstossen gegen das Völkerrecht.

Anlage II.

Die völkerrechtliche Fundierung der Urteile wird einmal in Zusammenhang zu untersuchen sein. Dann wird sich zeigen, dass sie auf Sand gebaut sind.

Der wesentlichste Fehler, der schon bei flüchtigem Lesen auffällt, ist die Bedenkenlosigkeit, mit der die Gerichte immer wieder ex cathedra feststellen, irgendetwas sei "nach dem Völkerrecht" so und nicht anders. Eine Begründung fehlt in der Regel. Das möchte noch angehen, wenn es sich um Fragen handelt, die in der Haager Landkriegsordnung geregelt sind, obwohl auch hier das meiste unstritten ist. Wenn es sich aber um reines Völkergewohnheitsrecht handelt, dürfte ein Gericht so nicht verfahren.

Einige Beispiele:

1. Das Kontrollratsgesetz 10 erklärt - für Deutsche rückwirkend, für andere überhaupt nicht wirksam - die Tötung von Geiseln für strafbar. Die Verfasser kannten wahrscheinlich die 1940 erschienenen amerikanischen Regeln für Landkriegsführung nicht, in denen diese Massnahme zugelassen wird. Das Urteil im Südestfall entnahm den "Regeln", ohne Quellenangabe, eine Art Katalog von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssten, die Geiseln getötet werden dürften, und gestaltete ihn aus. Dann sagt das Urteil, dies sei "das Völkerrecht." Wer sich nun im Jahre 1941 gegen diese Zusammenstellung des Jahres 1948 vergangen hat, der wird bestraft. (S. 10448 Prot.)

2. Das Gericht des Falles 12 sagt S. 98, es nehme zu den Rechtsansichten des Südesturteils in der Geiselfrage nicht Stellung. Bei den Ereignissen des Falles 12 (also im Jahre 1941/43) "sai nicht einmal der Versuch gemacht worden, die im Südesturteil verlangten Vorbedingungen und Garantien zu erfüllen" (wörtlich so). Tötungen ohne Erfüllung dieser Bedingungen seien Morde. Sollte aber die Tötung von Geiseln überhaupt nicht rechtens sein, dann liege aus diesem Grunde Mord vor.

Das Gericht weiss also selbst nicht, ob Geiseltötungen "nach Völkerrecht" verboten sind oder nicht. Es will es auch gar nicht wissen. Nur der Angeklagte muss es wissen. Rückwirkend.

Dass das Gericht dabei die wichtige Ausnahme übersieht, die das Südesturteil von seinen "Vorbedingungen" gemacht hat, gehört zu einem System.

3. Wenn der Angeklagte nun auf Befehl seiner höchsten Vorgesetzten Geiseln erschossen liess? - Dann mag er auf S. 67 und 34 nachlesen, "dass das "Völkerrecht" zweifellos über dem staatlichen Recht steht und ihm vorgeht."

4. Auch sonst ist alles ganz einfach. "Wir halten es für unnötig, den Einwand zu erörtern, dass das Kontrollratsgesetz so den Grundsatz nulla poena sine lege verletze. Wir halten diesen Einwand für abwegig." (S.25).

5. Die Frage der Strafbarkeit macht nicht die mindesten Schwierigkeiten. "Zweifel an der Strafbarkeit der den Angeklagten vorgeworfenen Handlungen können nicht bestehen" (S.22). Woraus ergibt sich die Strafbarkeit? Das Urteil hämmert folgende Sätze:

"Im Fall einer Verletzung zwischenstaatlicher Verträge folgt die Strafbarkeit aus der Verletzung des Abkommens, in anderen Fällen folgt sie aus der Natur der Handlung." (S.121).

Mit anderen Worten: das Nürnberger Völkerrecht schliesst an jeden internationalen Vertrag die Klausel an: "Wer eine dieser Vereinbarungen verletzt, wird mit jeder beliebigen Strafe bestraft."

Dieser Satz des Urteils in Falle 12 ist allerdings auch in den Nürnberger Urteilen einmalig.

Nur zwei Zitate zu 4 und 5.

Professor Kelsen sagt in The International Law, Bd.I(147),S.143: "To deduce individual criminal responsibility for a certain act from the mere fact that this act constitutes a violation of international law, to identify the international illegality of an act by which vital human interests are violated with its criminality, meaning individual criminal responsibility for it, is in contradiction with positive law and generally accepted principles of international jurisprudence."

Der französische Richter im I M T, Professor, Donnedieu de Vabre, sagt in der Revue de science criminelle 1947, S. 171:

"...Die Beschuldigung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist gleichfalls eine Neueinführung insofern, als sie über die strafbaren Handlungen des allgemeinen Rechts - Mord, Körperverletzung - hinausgeht und sich auf schlecht umschriebene Tatbestände erstreckt, die das allgemeine Recht nicht mit Strafe be-

legt... Die Anklageerhebung wegen solcher Tatbestände birgt die Gefahr in sich, dass damit der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Schliesslich sind sie auch dem Völkerrecht ebenso unbekannt wie dem internen Recht der meisten Staaten. Man konnte sie nur geltend machen, indem man sowohl dem Geist wie auch dem Buchstaben nach den Grundsatz der Legalität der Verbrechen und Strafen verletzt."

Die Autorität der beiden grossen Gelehrten wird nicht bestritten werden. Die Zitate waren dem Gerichtshof unterbreitet mit vielen anderen. Eine Erwähnung haben sie nicht gefunden. Sie standen allerdings in den Büchern der Verteidigung.

Institut für Zeitgeschichte Archiv